

Vereinsstatuten *Verein Netzwerk Asyl Aargau*

Name, Sitz, Zweck und Mittel zu diesem Zweck

Art. 1

1 Unter dem Namen Netzwerk Asyl Aargau (nachstehend "Verein" genannt) besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

2 Er hat seinen Sitz am jeweiligen Wohnort des Präsidenten, der Präsidentin.

3. Der Verein setzt sich dafür ein, dass Asylsuchende und Flüchtlinge unabhängig ihres Status entsprechende Hilfe finden.

Der Verein fördert die Vernetzung der einzelnen Organisationen und Kirchen im Asylbereich und den gegenseitigen Kenntnisstand über die Aufgabenstellung und Aufträge.

Einzelpersonen, die sich für Asylsuchende und Flüchtlinge engagieren, erhalten durch den Verein Zugang zu den wesentlichen Informationen, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgabe benötigen.

4 Die Mittel zu diesem Zweck sind:

- a) Pflege des Dialogs mit den zuständigen Organisationen, Kirchen und Behörden
- b) Treffpunkte für Asylsuchende und Flüchtlinge, genannt CONTACT aufbauen und führen.
- c) Kommunikation der Anliegen des Vereins nach aussen
- d) Pflege und Suche von Kontakten und Vernetzungen mit ähnlichen Stellen in anderen Kantonen sowie auf nationaler Ebene.
- e) Initiierung / Einrechnung von politischen Vorstössen
- f) Durchführen von Projekten.

Mitgliedschaft

Art. 2

1 Mitglied des Vereins sind natürliche und juristische Personen sowie Rechtsgemeinschaften.

2 Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit durch Einzahlung des Mitgliederbeitrages erfolgen.

3 Der Vorstand entscheidet über deren Ausschluss.

4 Gegen den Ausschluss kann innert 30 Tagen nach Zustellung des Beschlusses vor der Mitgliederversammlung Beschwerde geführt werden.

Art. 3

1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

2 Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Organe

Art. 4

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- Geschäftsstelle
- Projektgruppen und Arbeitsgruppen
- die Revisionsstelle

ORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Art. 5

- 1 Die Versammlung der Mitglieder als oberstes Vereinsorgan findet ordentlicherweise einmal jährlich statt.
- 2 Sie wird vom Vorstand einberufen, und wird spätestens 14 Tage vorher durch schriftliche Einladung bekannt gemacht.
- 3 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen wenn:
 - a) die Mitgliederversammlung oder der Vorstand dies beschliesst
 - b) ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.
 - c) Sie findet innert zweier Monate seit dem Beschluss bzw. seit dem Zugang des Antrags beim Vorstand statt.

Stimmrecht:

- a) Jedes Mitglied hat eine Stimme
- b) Bei Stimmgleichheit übt der/die Präsidentin den Stichentscheid aus.
- c) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen des einfachen Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden gezählt.
- d) Wahlen und Abstimmungen können auf Antrag und nach Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten geheim durchgeführt werden.

Art. 6

Die Obliegenheiten der Mitgliederversammlung sind:

- a) Wahl des Vorstandes, des Präsidiums und der Revisionsstelle
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- c) Abnahme der Jahresrechnung
- d) Kenntnisnahme des Berichtes der Revisionsstelle
- e) Genehmigung der Jahresplanung
- f) Genehmigung des Jahresbudgets
- g) Genehmigung eines Pflichtenhefts für den Vorstand
- h) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- i) Beschlussfassung über weitere Anträge des Vorstandes und der Mitglieder; Anträge der Mitglieder sind bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

VORSTAND

Art. 7

- 1 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.
- 2 Der Präsident die Präsidentin wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- 3 Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- 4 Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl der Mitglieder ist möglich.

Art. 8

Die Obliegenheiten des Vorstandes sind:

- a) Führen der Vereinsgeschäfte.
- b) Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Vereins, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Ausschluss von Mitgliedern
- e) Einberufung der Generalversammlung und Bestimmung des Tagungsortes
- f) Erstellt das Jahresbudget und der Jahresplanung
- g) Einsetzung von Projektgruppen und Arbeitsgruppen
- h) Genehmigung von Projekten und Projektbudgets
- i) Erstellt ein Konzept und einen Aufgabenbeschrieb über die Führung der regionalen CONTACTS
- k) Kontrolle der CONTACTS und Projekte
- l) Entscheidet über den Beitritt zu Organisationen oder Verbänden, deren Mitgliedschaft im Interesse des Vereins liegt.
- m) Vertritt den Verein gegenüber den Behörden, Institutionen, Kirchen und Öffentlichkeit.

Art. 9

Die Arbeitsweise des Vorstandes:

- a) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gibt der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.
- b) Der Vorstand trifft sich nach Bedarf, jedoch mindestens quartalsweise zu Sitzungen.
- c) Der Vorstand kann einzelne Aufgaben und Kompetenzen an andere Organe delegieren.
- d) Der Vorstand setzt eine Geschäftsstelle ein. Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsstelle werden vom Vorstand in einem separaten Pflichtenheft geregelt.
- e) Projekte und deren Budgets im Namen des Vereins sind vom Vorstand zu genehmigen. Der Vorstand erlässt Richtlinien und ein Pflichtenheft zu deren Kontrolle.
- f) Die Vereinsrechnung und Projektrechnungen sind gesondert auszuweisen.

REVISIONSSTELLE

Art. 10

- 1 Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen.
- 2 Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 3 Die Revisionsstelle prüft jährlich die Betriebs- und Vermögensrechnung und erstattet hierüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Empfehlung.

Finanzielles

Art. 11

Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus:

- 1 Mitgliederbeiträgen
- 2 Zuwendungen von Dritten
- 3 Einnahmen aus Projektaktivitäten

Schlussbestimmungen

Art. 12

- 1 Diese Statuten können auf Antrag des Vorstandes geändert werden, oder wenn aus dem Kreis der Mitglieder ein Antrag auf Änderung dem Vorstand 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich gestellt wird.
- 2 Statutenänderungen bedürfen der Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 13

- 1 Für die Auflösung des Vereins oder die Zusammenlegung mit einer anderen Organisation bedarf es der Zweidrittelsmehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitgliedern.
- 2 Die Mitgliederversammlung beschliesst über die Verwendung des Vereinsvermögens. Die Zuwendung kann nur an eine Institution oder Aktion im Asyl- und Flüchtlingsbereich erfolgen.

Art. 14

Diese Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die ausserordentliche Mitgliederversammlung, vom 19. Januar 2005 in Aarau, in Kraft.

Sie wurden total revidiert durch die ordentliche Mitgliederversammlung vom 10. Juni 2009 in Aarau.

Ennetbaden, 10. Juni 2009
(Präsidentin)

Patrizia Bertschi

Patrizia Bertschi